Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle
IV/511/10

Vorlagen-Nummer
3308/2014

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	10.11.2014

Inhobhutnahme von Kindern im Stadtbezirk Rodenkirchen durch das Bezirksjugendamt

Anfrage gem. §4 der Geschäftsordnung des Rates - AN 1439/2014

Die FDP-Fraktion bittet die Jugendverwaltung um Beantwortung folgender Fragen:

1. **Wie viele Fälle von Inobhutnahmen hat das Bezirksjugendamt Köln-Rodenkirchen im Jahr 2013 und im laufenden Jahr 2014 verzeichnet?**
   Im Jahr 2013 wurden durchschnittlich an jedem Monatsende 19 Fälle von Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII gezählt.
   Für das erste Halbjahr 2014 sind es ebenfalls an jedem Monatsende 19 Fälle.
   Gezählt werden zum Monatsende alle Fälle von bestehenden Inobhutnahmen. Es ist durchaus möglich, dass diese Zahlen im Verlauf eines Monats variieren. Insbesondere im Jugendbereich ab 14 Jahre kann es vorkommen, dass Minderjährige mehrfach in Obhut genommen werden oder um Inobhutnahme bitten.
   In einigen Fällen muss die Inobhutnahme über einen längeren Zeitraum aufrecht erhalten werden, so dass die Zählung am Monatsende dieselben Fälle wiederholt erfasst.

2. **Wie viele Meldungen über Kindeswohlgefährdungen im Stadtbezirk Rodenkirchen lagen dem Bezirksjugendamt im Jahr 2013 und im laufenden Jahr vor?**
   Im Jahr 2013 erfolgten im Gefährdungsmeldungssofortdienst (GSD) im Bezirksjugendamt Rodenkirchen insgesamt 315 Meldungen mit Verdacht einer Kindeswohlgefährdung. Dies waren 105 Fälle weniger als im Jahr 2012 mit 420 Meldungen. Im ersten Halbjahr 2014 gab es 225 Meldungen.
   Alle Meldungen mit dem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung ziehen eine Überprüfung durch die Mitarbeiter/innen des GSD nach sich. Liegt eine **akute** Kindeswohlgefährdung vor, erfolgt eine Inobhutnahme des betroffenen Minderjährigen.

3. **In welchem Verhältnis stehen die Fallzahlen aus dem Jahr 2013 zu den vorangegangenen Jahren?**
   Seit 2010 hat sich die durchschnittliche Fallzahl im Bereich der Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII wie folgt entwickelt (Zählung jeweils am Monatsende):
   2010: 24 Fälle
   2011: 18 Fälle
   2012: 21 Fälle
   2013: 19 Fälle
   2014: 19 Fälle

4. **Wie viele Mitarbeiter stehen dem Bezirksjugendamt Rodenkirchen aktuell für die Bearbeitung von Meldungen von Kindeswohlgefährdung zur Verfügung?**

Im Bezirksjugendamt Rodenkirchen sind insgesamt 16,5 Stellen für den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) und 3,5 Stellen für den Gefährdungsmeldungssofortdienst (GSD) vorhanden. Es stehen 2 Gruppenleitungsstellen zur Verfügung.
Die Mitarbeitenden des GSD bearbeiten alle Meldungen mit dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Die Überprüfungen der Meldungen erfolgen stets durch 2 Fachkräfte. Eine Gefährdungseinschätzung im Rahmen einer kollegialen Beratung, ggf. unter Einbezug der Gruppenleitung ist Standard.
Die Mitarbeitenden des ASD übernehmen die Fälle des GSD nach Ausschluss oder Abwendung der akuten Kindeswohlgefährdung. Der ASD ist zum einen zuständig für alle Folgemaßnahmen, wie z.B. die Einrichtung einer stationären oder ambulanten Jugendhilfe. Zum anderen wird der ASD jedoch auch tätig im Vorfeld und zur Vermeidung von Krisensituationen (s. hierzu Pkt.5)

5. Welche Möglichkeiten sieht das Bezirksjugendamt Köln-Rodenkirchen, um die Fallzahlen von Inobhutnahmen zu reduzieren? Bestehen hier Möglichkeiten, um mit den betroffenen Elternteilen bereits im Vorfeld in Kontakt zu treten und eine drohende Inobhutnahme zu vermeiden?

Eine Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII ist eine Interventionsmaßnahme des Jugendamtes im akuten Krisenfall. Eine solche Maßnahme wird nur durchgeführt, wenn eine akute Kindeswohlgefährdung vorliegt, die durch die Sorgeberechtigten in der aktuellen Situation auch mit Unterstützung nicht abgewendet wird oder werden kann.
Einer Inobhutnahme geht immer eine Gefährdungseinschätzung im Rahmen einer kollegialen Beratung der beteiligten Fachkräfte voraus. Bei der Gefährdungseinschätzung werden die zu veranlassenden Schritte sorgfältig abgewogen, die Ressourcen der betroffenen Familie werden umfassend geprüft, die Sorgeberechtigten werden, bei vorhandener Kooperationsbereitschaft, in die weiteren Maßnahmen eingebunden. Je nach Alter und Entwicklungsstand wird auch der Minderjährige beteiligt.
Die Inobhutnahme eines Minderjährigen ist stets eine vorübergehende Maßnahme, die schnellstmöglich beendet wird. Die Mitarbeitenden des Jugendamtes klären gemeinsam mit den Sorgeberechtigten, wie eine Rückführung des Minderjährigen in den elterlichen Haushalt ermöglicht werden kann (ggf. mit Unterstützung einer ambulanten Jugendhilfemaßnahme) oder ob eine weitergehende stationäre Maßnahme in einer Heimeinrichtung oder Pflegefamilie (§§ 34 und 33 SGB VIII) notwendig ist.
Das Familiengericht wird über die Inobhutnahme informiert. Sind die Sorgeberechtigten im weiteren Verlauf nicht zur Kooperation bereit oder in der Lage und ist eine Gefährdung des Minderjährigen nicht auszuschließen, ist ggf. der (vorübergehende) Entzug des Sorgerechtes beim Familiengericht anzuregen.

Das Jugendamt verfügt über zahlreiche Möglichkeiten, Eltern und Minderjährige bei Erziehungsproblemen zu unterstützen. Neben der Beratung durch die Mitarbeitenden des ASD, haben die Sorgeberechtigten die Möglichkeit Hilfen nach dem SGB VIII zu beantragen, wenn familiäre oder soziale Ressourcen bei der Bewältigung der Problemlagen nicht ausreichen. Neben verschiedenen Formen der ambulanten Jugendhilfe, stehen auch teilstationäre und stationäre Hilfen zur Verfügung.
Der Fokus der Jugendhilfe liegt zunächst immer bei den familienerhaltenden Maßnahmen. Die (zeitweise) Unterbringung eines Minderjährigen außerhalb des Familienverbandes sollte stets das letzte pädagogische Mittel sein. Im Rahmen einer stationären Unterbringung in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie ist der Erhalt der familiären Beziehungen durch Besuchskontakte und Einbezug der Sorgeberechtigten ein wesentlicher Baustein einer gelungenen Hilfeplanung.